

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 27.02.1844 publ. 29.02.1844

§. 31.

In keinem Falle steht dem Verschollenen ^{Aufrechthaltung} oder den näheren Erben desselben das Recht zu, ^{der mit dritten} ^{in gutem Glau-} ^{ben eingegange-} ^{nen Rechtsge-} ^{schäfte.} Rechtsgeschäfte, welche dritte in gutem Glauben mit dem eingewiesenen Erben oder Nachfolger und dessen Successoren nach dem für die Nachfolge in das Vermögen nach §. 20. anzunehmenden Zeitpunkte eingegangen haben, anzufechten, es sei denn aus Gründen, welche der Teilnehmer selbst hätte geltend machen können, und vorbehältlich der im §. 28. gegen die Besitzer auf freigebigem Titel erteilten Befugniß.

§. 32.

Die Verordnung vom 30. Oct. 1740, wegen der Erbtheile abwesender Erben, ist aufgehoben. Dagegen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf Ehescheidungen wegen bösslicher Verlassung, so wie auf die in den Kriegsjahren von 1803—1815 Verschollenen keine Anwendung und wird in Ansehung der letzteren die Verordnung vom 31. März 1822 aufrecht erhalten.

Urkundlich Unserer zc.

- 9) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 27. Febr., publ. den 29. Febr. 1844.

Zufolge Höchster Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs soll das Institut ^{Vorläufige Ein-} ^{föhrung des In-} ^{stituts der Auc-} des Institut